

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Fürfeld

Der Ortsgemeinderat von Fürfeld hat in der Sitzung am 14.11.23 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153, BS 2020-1) und der §§ 1,2,7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

I. Ausheben und Schließen der Gräber	Aktuell
Für die Bestattung/Beisetzung in einem Reihengrab (§14 Abs. 1 der Friedhofssatzung), Wahlgrab –Einfach- oder Tiefgrab- (§15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) für	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
1. Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr einschließlich Totgeburten	
2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
3. Urnenbeisetzungen	
4. Verstorbene zu lfd. Nr. 2 in einem Tiefgrab	
II Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Für das Ausgraben von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 6 der Friedhofssatzung)	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
2. Für die Wiederbestattung (Umbettung) von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen	Gebühren nach Abschnitt I.
III. Rechte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	
III. 1. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	450,00 €
1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5.Lebensjahr	1040,00 €
1.3 zusätzliche Beisetzung einer Urne	200,00 €
III. 2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten	
2.1 Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung; je Grabstelle	1400,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, für jedes volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr, nach dem abgelaufenen Teil	anteilige Gebühren nach Nr. 1

des Jahres	
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4. Für die Errichtung eines Tiefgrabes zusätzlich	300,00 €
III. 3. Urnenreihengrabstätten	
3.1 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	415,00 €
III. 4. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten	
4.1 Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	450,00 €
4.2 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, für jedes volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr, nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	anteilige Gebühren nach Nr. 1
4.3 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
IV. Rechte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften	
IV. 1. Reihengrabstätten im Rasengrabfeld	
1. Bei Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2, Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1 Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1040,00 €
1.2 Pflegeaufwand für 30 Jahre	630,00 €
IV. 2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten im Rasengrabfeld	
2.1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, je Grabstelle	1400,00 €
2.2 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, für jedes volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr, nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	anteilige Gebühren nach Nr. 1
2.3 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
2.4 Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	840,00 €
2.5 Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des Jahres;	
IV. 3. Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld	
3.1 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	415,00 €
3.2 Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Ruherechtes	315,00 €

IV. 4. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld	
4.1 Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	450,00 €
4.2 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, für jedes volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr, nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	anteilige Gebühren nach Nr. 1
4.3 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4.4 Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	400,00 €
V. Benutzung der Friedhofskapelle	
1. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1 für die Nutzung der Leichenzelle – pauschal –	100,00 €
1.2 für die Nutzung der Friedhofskapelle für die Trauerfeierlichkeiten – pauschal –	100,00 €
1.3 für die Nutzung der Kühlzelle, täglich	20,00 €
2. Für die Reinigung der Friedhofskapelle	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
VI. Sonstige Gebühren	
1. Für das Abräumen von Grabstätten nach § 10 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
2. Für das Abräumen von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Grabzubehör und Bewuchs nach § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
3. Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld wird durch „von der Gemeinde beauftragte Personen“ oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei Entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
VII. Grabräumgebühr	
Für die Räumung der Grabstätten durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit.	
1. Reihengrabstätte	400,00 €
2. Wahlgrabstätte	500,00 €
3. Urnengrabstätten	250,00 €
4. Rasengrabfelder	100,00 €
Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.	

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen/Erstbeisetzungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen, der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

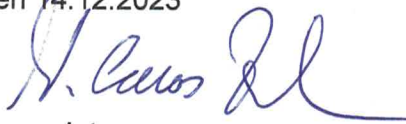
§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.07.15 in der Fassung der Satzung vom 16.07.15 außer Kraft.

Fürfeld, den 14.12.2023

(Zahn)
Ortsbürgermeister



Satzung zu Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fürfeld

Der Ortsgemeinderat von Fürfeld hat in der Sitzung am 11.07.23 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), geändert am 06.02.1996 (GVBl.S.65, BS 2127- 1) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I.

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort Ortsgemeinde ersetzt.**
- 2. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ortsbürgermeisterin“ aufgenommen.**
- 3. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort „Ortsgemeinde“ ersetzt.**
- 4. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:**

Die Särge, für Bestattungen in Einzelgräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

- 5. § 14 Absatz 1 Ziffer 1.4.3 wird das Wort „Baumfeld“ gestrichen.**

- 6. § 14 Absatz 4 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:**

(4) Reihengrabstätten werden für Verstorbene nach Abs. 2 Buchstabe a mit den Maßen 0,60 m Breite und 1,60 m Länge, für Verstorbene nach Abs. 2 Buchstabe b und c mit den Maßen 0,90 m Breite und 2,00 m Länge (gemessen an den Außenkanten der Grabeinfassung) hergestellt. Als Abstand zwischen den einzelnen Gräbern sind meistens 0,40 m einzuhalten.

- 7. § 24 Absatz 2 und 3 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:**

Die vorläufige Gebühr für diese Leistung der Ortsgemeinde wird bereits nach Aufstellung des Grabmals und/oder der sonstigen baulichen Grabanlagen erhoben. Diese vorläufige Gebühr wird mit den tatsächlich anfallenden Kosten verrechnet.

- 8. § 27 Absatz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:**

(1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 60 % der Grabfläche zulässig.

**Artikel II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fürfeld, den 14.12.23


(Zahn)
Ortsbürgermeister

